

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Verbandsgemeinde Wissen
vom 15. Oktober 1968
i. d. F. vom 17. Dezember 2001

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde Wissen
vom 15. Oktober 1968
i. d. F. vom 17. Dezember 2001

Die Verbandsgemeindevertretung hat auf Grund des § 17 der Verbandsgemeindeordnung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Landesgesetz zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 25. September 1964 - GVBl. S. 145 - Teile A und B in der derzeit gültigen Fassung) und den §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes zur Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz vom 08. November 1954 - GVBl. S. 139) folgende Gebührensatzung beschlossen, die zuletzt geändert wurde durch die Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Verbandsgemeinde Wissen an den Euro vom 17. Dezember 2001:

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verbandsgemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Quadratmeter Wohnfläche

- a) für das Haus in Wissen, Bröhltalstraße 10 = 0,92 EUR
- b) für das Haus "ehem. Zentrale" in Niederhövels = 0,92 EUR
- c) für die Häuser in Wissen, Bröhltalstraße 12, 14, 16, 18 und 20 = 0,77 EUR

§ 3

Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 4

In der Monatsgebühr sind keine Nebenkosten enthalten. Der Stromverbrauch für die bewohnten Räume ist von den Benutzern der Unterkunft selbst zu zahlen.

§ 5

Zur Zahlung der Gebühr ist der jeweilige Benutzer der Unterkunft verpflichtet. Benutzen mehrere Personen die Unterkunft, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 6

Die Gebühr ist monatlich - spätestens bis zum 1. - im Voraus zu zahlen.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbefehle und die Beitreibung.

§ 8

Über die Härtefälle bei der Erhebung einer Gebühr entscheidet im Einzelfall der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde.

§ 9 *

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wissen, 15. Oktober 1968
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

- Dr. Everke -

*)

Die Satzung wurde in der Zeit vom 05.12.1968 - 31.12.1968 an der Bekanntmachungstafel in Wissen öffentlich bekannt gemacht.